

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Workert IT-Systemkonzepte

(nachfolgend Firma IT-Systemkonzepte genannt)

1. Allgemeines - Geltungsbereich

a) Die Leistungen erfolgen nur zu den nachfolgenden abschließlichen Bedingungen; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

b) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Termine

a) Liefer- oder Fertigstellungstermine sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverbindliche Termine. Auch im Fall eines vereinbarten verbindlichen Liefer- oder Fertigstellungstermins ist IT-SYSTEMKONZEPTE nur dann an diesen gebunden, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die IT-SYSTEMKONZEPTE nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehler von Unterlagen oder Aussetzen der Ersatzteillieferungen durch den Hersteller anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

b) Angebote von IT-Systemkonzepten sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 10 Tagen, soweit nicht im Angebot anderes bestimmt ist. Aufträge gelten erst als durch IT-Systemkonzepte angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Hierzu sendet IT-Systemkonzepte dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung, die der Kunde zu prüfen hat. Wir sind jederzeit berechtigt, vor Annahme des Angebots bzw. bis zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung die Bonität des Käufers zu überprüfen. Bestehen aufgrund der Überprüfung Zweifel an der Bonität des Käufers, sind wir berechtigt, das Angebot ganz oder teilweise abzulehnen, die Zahlungsbedingungen zu ändern und/oder von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder im Weigerungsfall ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bis zur Erbringung einer Sicherheitsleistung, sind wir zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht verpflichtet.

c) Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind oder eine bereits fällige Leistung nicht wie geschuldet erbracht haben, eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen; Schadensersatz steht dem Auftraggeber nur zu, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht oder bei einer nicht lediglich leicht fahrlässigen Verletzung einer Verpflichtung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie entstanden ist. Die Höhe dieser Schadensersatzhaftung ist beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss typisch vorhersehbar sind.

d) Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.

e) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware zum Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, an dem dieser in Annahmeverzug gerät.

3. **Zahlungsbedingungen** Falls nicht anders vereinbart sind Rechnungen ohne jeglichen Abzug innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Erstlieferungen sowie Aufträge über € 10.000,00 erfolgen nur gegen Vorkasse. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist IT-SYSTEMKONZEPTE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt, ist IT-SYSTEMKONZEPTE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 10% p. a., zu fordern.

d) Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Rechnungsnachtrag von IT-SYSTEMKONZEPTE abgegeben werden. Soweit dies erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufwand und Zeit berechnet.

e) Die Vereinbarung der Annahme von Schecks zur Erfüllung unserer Forderung erfolgt, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, lediglich erfüllungshalber mit der Maßgabe, dass die Fälligkeit unserer Forderung nicht berührt wird, wir uns jedoch verpflichten, diese Forderung vorläufig nicht klageweise geltend zu machen, es sei denn, die Befriedigung unserer Forderung durch den Scheck scheitert an dessen Nichteinlösung. Wir verpflichten uns zur Vorlage unserer Schecks innerhalb von vier Wochen; der Auftraggeber trägt das Risiko der Nichteinlösung.

4. Garantiereparaturen

Für sämtliche Reparaturen innerhalb der Herstellergarantie gelten grundsätzlich die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers. Eine für den Auftraggeber kostenfreie Reparatur innerhalb der Garantiezeit gilt generell vorbehaltlich der späteren Anerkennung und Vergütung durch den Hersteller. Die Gesamtlaufzeit der Garantie bleibt durch die Reparatur unberührt. Sämtliche Verpflichtungen aus der Garantie enden mit dem Ablauf der Garantiefrist. Der Garantieanspruch ist durch gültigen Kaufnachweis zu belegen. Spätere Gutschriften, bedingt durch nachgereichte Garantieunterlagen, werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 10,- zzgl. MwSt. belegt.

5. Kostenpflichtige Reparaturen

a) Sollte eine Reparatur nicht innerhalb der Garantiezeit angefordert werden, wird ein Kostenvoranschlag (KVA) erstellt. KVAs sind generell unverbindlich und kostenpflichtig. Bei abgelehnten KVAs berechnen wir maximal eine Pauschale von € 80,- zzgl. MwSt. Ein KVA verliert seine Gültigkeit, sobald das entsprechende Reparaturgerät unsere Räumlichkeiten verlässt. Eine nachträgliche Vergütung der bereits entrichteten KVA-Pauschale im Falle einer späteren Reparatur ist nicht möglich.

b) Zur Fehlerermittlung bzw. Reparaturkostenermittlung zwecks Erstellung eines KVA sind häufig bereits umfangreiche Arbeiten an einem Gerät erforderlich, die ein Teil der erforderlichen Reparatur sein können. Sollte ein KVA nicht bestätigt werden, besteht in manchen Fällen leider keinerlei Möglichkeit, das Gerät in seinen Urzustand zurückzusetzen. Der Anspruch auf Rücklieferung eines Gerätes im ursprünglichen Zustand besteht nur bei gleichlautender Vereinbarung vor Reparaturbeginn, wobei in diesem Fall ein KVA nach Aufwand abgerechnet wird. Wenn ein Reparaturauftrag nicht durchgeführt werden kann, weil der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte, wird der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

Entsprechend gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber bei Nichteinlösung von Schecks die Kaufpreiserforderung vom Zeitpunkt der Warenübergabe an zu verzinsen hat. Zur Zinshöhe gilt Abs. c) entsprechend. Dies gilt nicht, sofern die Nichteinlösung auf verspäteter Vorlage unsererseits beruht oder der Auftraggeber nachweist, dass andere Gründe, die er nicht zu vertreten hat, ursächlich waren.

6. Gefahrenübergang bei kostenpflichtigen Reparaturen

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Lager vereinbart.

b) Sofern der Versand der Ware zum Auftraggeber oder auf Geheiß des Auftraggebers zu einem Dritten vereinbart wird, reist die Ware auf Gefahr des Auftraggebers. Unsererseits wird nur für die ordnungsgemäße Bestellung eines Frachtführers gesorgt; weitere Verbindlichkeiten wegen des Versands der Ware bestehen für uns nicht. Insbesondere haften wir nicht für Beschädigungen an nicht sachgerecht verpackten Reparaturgeräten und Zubehör. Der Auftraggeber hat lediglich Anspruch auf die jeweils mitgelieferte Verpackung.

7. Gewährleistung

a) Auf alle durchgeführten kostenpflichtigen Reparaturen besteht ein Gewährleistungsanspruch innerhalb einer Frist von 24 Monaten ab Auslieferung der Ware, sofern von einer fehlerhaften Reparatur auszugehen ist. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem Mangel nachweislich um exakt den selben Fehler handelt, weshalb die ursprüngliche Reparatur vorgenommen wurde. Der Gewährleistungsanspruch ist nicht auf Dritte übertragbar.

b) Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen, sofern er Kaufmann ist, voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgegangen ist.

c) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Reparatur vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Wir übernehmen dann alle bei uns zur Nachbesserung entstehenden Arbeits- und Materialkosten. Die gegebenenfalls erforderlichen Frachtkosten fallen dem Auftraggeber, sofern er Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, zur Last. Sofern wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage sind, oder diese fehlschlägt, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Vergütung zu verlangen.

d) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

e) Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, oder der Schaden bei einer nicht lediglich leicht fahrlässigen Verletzung einer Verpflichtung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie entstanden ist, oder wenn Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geltend gemacht werden. Sie gelten ferner nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 444 BGB.

f) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, haften wir auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens.

g) Sollte die Ware nicht fehlerhaft oder mit einem von uns zu vertretenden Mangel behaftet sein, haben wir das Recht, dem Auftraggeber hierfür die Überprüfungs- und Frachtkosten in Rechnung zu stellen.

8. Gesamthaftung

a) Soweit gemäß Nr. 6 Abs. d) - f) unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten und sonstigen Schadensersatzansprüchen, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

b) Die Regelung gemäß Abs. a) gilt nicht in den Fällen, in denen wir auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwingend haften, insbesondere für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 ProdHaftG.

c) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfern.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügter Ersatzteile oder ähnliches nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich IT-SYSTEMKONZEPTE das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen von IT-SYSTEMKONZEPTE aus dem Reparaturauftrag vor. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann IT-SYSTEMKONZEPTE vom Auftraggeber den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Auftraggeber. Erfolgt die Reparatur beim Auftraggeber, so hat der Kunde IT-SYSTEMKONZEPTE die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Auftraggeber vorzunehmen. Arbeitszeit und Wegekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

b) Unsere Ware wird ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Das Eigentum geht erst mit dem Erlöschen aller bei uns bestehender Verbindlichkeiten des Auftraggebers auf diesen über. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber für bestimmte von ihm bezeichnete Waren Zahlungen leistet. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache/Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

d) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für die uns entstandenen Kosten.

e) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle diejenigen Forderungen einschließlich der Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. f) Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Waren, erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die Kaufsache Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. g) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Datensicherheit

a) Vor der Durchführung von Mängelbeseitigungs-, Ersatzleistungs- oder Serviceleistungen erstellt der Käufer Sicherungskopien aller von ihm genutzten Programme und Daten in eigener Verantwortung auf externen Datenspeichern. IT-SYSTEMKONZEPTE übernimmt keinerlei Haftung für etwaigen Datenverlust und deren Folgeschäden.

b) Es besteht keine Verpflichtung der IT-SYSTEMKONZEPTE, den Käufer vor Beginn der Arbeiten auf den möglichen Datenverlust oder anzufertigende Sicherungskopien hinzuweisen.

11. Zurückbehaltungsrecht – Aufrechnungsverbot

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit diese Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

12. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl

a) Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz, 52249 Eschweiler, zugleich Gerichtsstand; IT-SYSTEMKONZEPTE ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

b) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

c) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht.

13. Schlussbestimmungen

a) Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

b) Für den Fall, dass eine oder mehrere dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Eine solche Bestimmung wird durch eine entsprechende Regelung ersetzt, wie sie die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages in Kenntnis der Unwirksamkeit der niedergelegten Bestimmungen getroffen hätten.